

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINFORMATIK

175

(gültig ab 6.6.1991)

Johannes Kepler Universität Linz
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing.Dr. Michael Schrefl
Institut für Wirtschaftsinformatik (IWI)
Altenbergerstraße 69
A-4040 Linz

Beschluß der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vom 20.6.1985 und vom 30.6.1988 sowie des Vorsitzenden der Studienkommission vom 11.9.1985, vom 16.9.1988 und vom 21.1.1991 über den Studienplan der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17.4.1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (Studienordnung Wirtschaftsinformatik), BGBl. Nr. 176/1984, vom 17.8.1988, BGBl. Nr. 463/1988 sowie BGBl. Nr. 559/1990 vom 31. Aug. 1990 wird beschlossen:

§ 1

Einrichtung

- (1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz wird gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik mit dem Studienzweig Betriebsinformatik eingerichtet.
- (2) Das Studium umfaßt acht Semester.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Studienplanes werden alle 8 Semester der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eingerichtet.

§ 2

Studienabschnitte und Studiendauer

- (1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten, die in der Regel vier Semester umfassen.
- (2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Einführung in rechtswissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und formalwissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Wirtschaftsinformatik darstellen.
- (3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung für Wirtschaftsinformatiker sichergestellt wird.
- (4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 3

Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden zu inskribieren, davon 70 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2. Die restlichen Wochenstunden stehen zur Inskription von Freifächern zur Verfügung. Die gem. Abs. 4 empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.
- (2) Während des ersten Studienabschnitts sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

Name des Faches	Anzahl der Wochenstunden
1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik	24
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	14
3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	8
4. Organisationslehre	10
5. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: a) Grundzüge des Privatrechts b) Grundzüge des öffentlichen Rechts	6
6. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: a) eine Fremdsprache b) Grundzüge und Methoden der Soziologie	6
7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2

- (3) Die ordentlichen Hörer haben die von ihnen gewählten Fächer gem. Abs. 2 Ziffern 5 und 6 anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.
- (4) Die zehn Wochenstunden aus den Freifächern sind insbesondere aus den Fächern gem. Ziffern 5 und 6 zu inskribieren, die der Kandidat nicht als Wahlfächer gewählt hat.

(5) Für die gem. Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind folgende Lehrveranstaltungen zu inskribieren:

1.	Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik		
	a) Vorlesung Mathematik	4 Stunden	
	b) Übung zu den Vorlesungen Mathematik	2 Stunden	2
	c) Vorlesung Statistik	2 Stunden	
	d) Übung zu der Vorlesung Statistik	1 Stunde	1
	e) Vorlesungen Informatik	3 Stunden	<u>1</u>
	f) Übungen zu den Vorlesungen Informatik	2 Stunden	2
	g) Praktika Informatik	4 Stunden	4
	h) Vorlesungen Algorithmen und Datenstrukturen	3 Stunden	
	i) Übungen zu den Vorlesungen Algorithmen und Datenstrukturen	3 Stunden	<u>3</u>
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
	a) Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden	
	b) Proseminare zu den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden	
	c) Vorlesung Wirtschaftsinformatik als Wissenschaft	2 Stunden	
3.	Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte		
	a) Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makrotheorie)	2 Stunden	
	b) Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makropolitik)	2 Stunden	
	c) Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte für Wirtschaftsinformatiker nach Wahl der ordentlichen Hörer eine der folgenden Übungen:	2 Stunden	
	d1) Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makrotheorie)	2 Stunden	
	d2) Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makropolitik)	2 Stunden	
4.	Organisationslehre		
	a) Vorlesungen Organisationslehre mit Übungen	6 Stunden	
	b) Vorlesungen Datenorganisation	3 Stunden	
	c) Übung zu den Vorlesungen Datenorganisation	1 Stunde	

- | | | |
|------|--|-----------|
| 5 a. | Grundzüge des Privatrechts | |
| | a) Vorlesungen Einführung in das
Bürgerliche Recht | 3 Stunden |
| | b) Übung zu den Vorlesungen Einführung
in das Bürgerliche Recht | 2 Stunden |
| | c) Vorlesung Informationsrecht | 1 Stunde |
| 5 b. | Grundzüge des öffentlichen Rechts | |
| | a) Vorlesungen Einführung in das
öffentliche Recht | 3 Stunden |
| | b) Übung zu den Vorlesungen Einführung
in das öffentliche Recht | 2 Stunden |
| | b) Vorlesung Informationsrecht | 1 Stunde |
| 6 a. | Fremdsprache | |
| | a1) Übung Kommunikationstraining Englisch | 4 Stunden |
| | b1) Kommunikationstraining Englisch für
Wirtschaftsinformatiker | 2 Stunden |
| | ODER | |
| | a2) Übung Kommunikationstraining Französisch | 4 Stunden |
| | b2) Kommunikationstraining Französisch für
Wirtschaftsinformatiker | 2 Stunden |
| | ODER | |
| | a3) Übung Kommunikation Spanisch | 4 Stunden |
| | b3) Übung Fachsprache Spanisch | 2 Stunden |
| | ODER | |
| | a4) Übung Kommunikation Russisch | 4 Stunden |
| | b4) Übung Fachsprache Russisch | 2 Stunden |
| | ODER | |
| | a5) Übung Kommunikation Italienisch | 4 Stunden |
| | b5) Übung Fachsprache Italienisch | 2 Stunden |
| 6b. | Grundzüge und Methoden der Soziologie | |
| | a) Vorlesungen Allgemeine Soziologie und
Sozialforschung | 4 Stunden |
| | b) Proseminar Soziologie für Wirtschafts-
informatiker (Betriebssoziologie) | 2 Stunden |
| 7. | Einführung in das Studium der Sozial-
und Wirtschaftswissenschaften | |
| | Orientierungslehrveranstaltungen | 2 Stunden |

(6) Als Unterrichtsversuch im Sinne des § 14 der Studienordnung gelten die Lehrveranstaltungen Kommunikationstraining Englisch für Wirtschaftsinformatiker bzw. Kommunikationstraining Französisch für Wirtschaftsinformatiker gem § 3 Abs. 5 Ziffer 6a. lit. b1 bzw. gem. lit b2. Diese

Lehrveranstaltungen sind ohne immanenten Prüfungscharakter (Scheinpfllicht).

§ 4

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzunehmen ist.
- (2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der gem. § 2 erforderlichen Semester und die Erbringung der Leistungsnachweise in den für das Prüfungsfach gem. § 3 Abs. 5 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie die Teilnahme an den Orientierungslehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 Ziffer 7 voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfange des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen.

§ 5

Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.
- (2) Diplomprüfungsfächer sind:
 1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- (3) Vorprüfungsfächer sind:
 1. Organisationslehre

2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) Grundzüge des Privatrechts
 - b) Grundzüge des öffentlichen Rechts
3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) die gewählte Fremdsprache
 - b) Grundzüge und Methoden der Soziologie
- (4) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. § 5 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 sowie gem. Abs. 3 Ziffer 1 sind schriftlich, die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 sowie gem. Abs. 3 Ziffern 2 und 3 sind mündlich abzuhalten.
- (5) Für die Wiederholung von Teilprüfungen sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 AHStG anzuwenden.

§ 6

Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden zu inskribieren, davon 62 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2. Die restlichen Wochenstunden stehen zur Inskription von Freifächern zur Verfügung. Die gem. Abs. 4 empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren.
- (2) Während des zweiten Studienabschnitts sind in den Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

	Name des Faches	Anzahl der Wochenstunden
1.	Systemanalyse	14
2.	Datenorganisation	8
3.	nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre b) Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre, ausgenommen Betriebsinformatik	12
4.	Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre, ausgenommen die nach Z. 3 gewählte sowie Betriebsinformatik	12

5. Anwendungsprogrammierung 10

6. nach Wahl des ordentlichen Hörers
eines der folgenden Fächer: 6
a) Unternehmensforschung
b) Angewandte Statistik
c) Ökonometrie

(3) Die ordentlichen Hörer haben die von ihnen gewählten Fächer gem. Abs. 2 lit. a Ziffern 3, 4 und 6 anlässlich der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(4) Die zehn Wochenstunden aus den Freifächern sind insbesondere aus den Fächern gem. Abs. 2 lit. a Ziffern 3, 4 und 6 zu inskribieren, die der Kandidat nicht als Wahlfächer gewählt hat.

(5) Für die gem. Abs. 2 lit. a Ziffern 1 bis 6 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind zu inskribieren:

1. Systemanalyse
 - a) Vorlesungen Planung und Realisierung von Informatik-Projekten 4 Stunden
 - b) Übungen zu den Vorlesungen Planung und Realisierung von Informatik-Projekten 4 Stunden
 - c) Seminar Planung und Realisierung von Informatikprojekten 2 Stunden
 - d) Vorlesung Informationsmanagement 2 Stunden
 - e) Seminar Informationsmanagement 2 Stunden
2. Datenorganisation
 - a) Vorlesungen Datenbanksysteme I 2 Stunden
 - b) Übung zur Vorlesung Datenbanksysteme I 2 Stunden
 - c) Verteilte Systeme 2 Stunden
 - d) Praktikum aus a) oder c) 2 Stunden
- 3 a. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - a) Vorlesung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 Stunden
 - b) Seminare Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 4 Stunden
 - c) Praktika Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 6 Stunden
- 3 b. Erste Besondere Betriebswirtschaftslehre
 - a) Vorlesungen Besondere Betriebswirtschaftslehre 6 Stunden
 - b) Übungen zu den Vorlesungen Besondere Betriebswirtschaftslehre 4 Stunden
 - c) Seminar Besondere Betriebswirtschaftslehre 2 Stunden

- | | | |
|------|---|-----------|
| 4. | Zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre
(Methoden und Anwendungen) | |
| | a) Vorlesung Methoden und Anwendungen | 2 Stunden |
| | b) Projektstudien Methoden und Anwendungen | 6 Stunden |
| | c) Seminare Methoden und Anwendungen | 4 Stunden |
| 5. | Anwendungsprogrammierung | |
| | a) Vorlesung Software-Engineering | 2 Stunden |
| | b) Praktika Software-Engineering | 4 Stunden |
| | c) Übung Software-Engineering | 2 Stunden |
| | d) Seminar Schnittstellenmanagement
Organisation/Technik | 2 Stunden |
| 6 a. | Unternehmensforschung | |
| | a) Vorlesungen Unternehmensforschung | 4 Stunden |
| | b) Übung zu den Vorlesungen Unternehmens-
forschung | 2 Stunden |
| 6 b. | Angewandte Statistik | |
| | a) Vorlesungen Angewandte Statistik | 4 Stunden |
| | b) Übung zu den Vorlesungen Angewandte
Statistik | 2 Stunden |
| 6 c. | Ökonometrie | |
| | a) Vorlesungen Ökonometrie | 4 Stunden |
| | b) Übung zu den Vorlesungen Ökonometrie | 2 Stunden |
- (6) Folgende Lehrveranstaltungen bzw. Praktika dienen im Sinne des § 6 Abs. 3 der Studienordnung zur praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung, sie können auf Antrag des Studierenden zur Gänze oder teilweise durch eine außeruniversitäre Feriapraxis ersetzt werden, sofern der Präses der Prüfungskommission nach Anhörung des zuständigen Universitätslehrers feststellt, daß die Absolvierung der Feriapraxis hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs und ihrer fachlichen Ausprägung einen angemessenen Ersatz für die Absolvierung einer oder mehrerer genannten Lehrveranstaltungen darstellt:
- a) Seminar Planung und Realisierung von Informatik-Projekten
 gem. § 6 Abs. 5 Ziffer 1 lit. c (2 Stunden)
 - b) Praktika Software-Engineering gem. § 6 Abs. 5 Ziffer 5 lit. b
 (4 Stunden)
- (7) Als Unterrichtsversuch im Sinne des § 14 der Studienordnung gilt die Lehrveranstaltung Planung und Realisierung von Informatikprojekten gem. § 6 Abs. 5 Ziffer 1 lit. c.

§ 7

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzunehmen ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach gem. § 6 Absatz 5 genannten Lehrveranstaltungen und die Erbringung der Leistungsnachweise aus den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie die Approbation der Diplomarbeit voraus.

§ 8

Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.
- (2) Diplomprüfungsfächer sind:
 1. Systemanalyse
 2. Datenorganisation
 3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - b) Erste Besondere Betriebswirtschaftslehre
 4. Zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre
- (3) Vorprüfungsfächer sind:
 1. Anwendungsprogrammierung
 2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) Unternehmensforschung
 - b) Angewandte Statistik
 - c) Ökonometrie
- (4) Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind schriftlich abzuhalten.

§ 9

Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit nachzuweisen (§ 25 Abs. 1 AHStG).
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung gem. § 5 Abs. 2 oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gem. § 8 Abs. 2 und 3 zu entnehmen.
- (3) Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit einem Fach stehen, das die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wesentlich charakterisiert. Der Universitätslehrer, welcher die Diplomarbeit vergibt, ist verpflichtet, auf die Wahrung des engen thematischen Zusammenhangs mit der Wirtschaftsinformatik zu achten.
- (4) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 5 Abs. 2 lit. f AHStG).
- (5) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten, in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters. Die erste Diplomprüfung muß vollständig abgeschlossen sein.
- (6) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) An die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec." verliehen.
- (2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anzusuchen. Dem Gesuch sind das Studienbuch anzuschließen sowie die Zeugnisse über die erste und die zweite Diplomprüfung.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärungen zu Beginn des Wintersemesters 1991/92 diesem Studienplan zu unterstellen. Zurückgelegte Studien werden zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet. Abgelegte Prüfungen werden, soweit sie auch für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vorgeschrieben sind, anerkannt.
- (2) Erfolgt die Unterstellung unter diesen Studienplan während des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen.
- (3) Erfolgt die Unterstellung unter diesen Studienplan nach Abschluß des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Dieser Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wurde gemäß § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 idF des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 116/1984, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß GZ 90 819/5-I/A/1/91 vom 10. 5. 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz im Studienjahr 1990/91, 38. Stück, ausgegeben am 5. 6. 1991.